

Geschäftsverzeichnisnr. 1838
Urteil Nr. 133/2000 vom 13. Dezember 2000

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 41 und 42 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen, der den königlichen Erlaß Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Waren und Dienstleistungen nach diesen Sätzen abändert, erhoben von der VoG Confédération nationale de la construction und von der Maes AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern L. François, P. Martens, A. Arts, R. Henneuse und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Dezember 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 41 und 42 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Juni 1999), der den königlichen Erlaß Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Waren und Dienstleistungen nach diesen Sätzen abändert, erhoben von der VoG Confédération nationale de la construction, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue du Lombard 39-42, und der Maes AG, mit Gesellschaftssitz in 9000 Gent, Toemaatragel 1.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 9. Dezember 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 18. Januar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Januar 2000.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 16. Februar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 2. Mai 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 2. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 31. Mai 2000 und 29. November 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 8. Dezember 2000 bzw. 8. Juni 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 13. Juli 2000 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 25. Oktober 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 14. Juli 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 24. Oktober 2000 hat der amtierende Vorsitzende den Richter R. Henneuse in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten referierenden Richters E. Cerexhe bezeichnet.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. Oktober 2000

- erschienen

. RA J.-M. Dethy, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. B. Druart, Generalauditor der Finanzen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. François und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien*

A.1.1. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, sie wiesen das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklärung von Bestimmungen zu beantragen, wonach die von Einrichtungen mit sozialer Zielsetzung gelieferten Güter oder erbrachten Dienstleistungen in den Vorteil eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 6 Prozent gelangten, während diese Einrichtungen aufgrund der angefochtenen Bestimmungen von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Kriterien zugelassen worden seien, die in diesen Bestimmungen nicht näher erläutert seien, und Tätigkeiten ausüben könnten, die zumindest teilweise mit denjenigen der Bauunternehmen identisch seien; da die Leistungen der letzteren zu einem Mehrwertsteuersatz von 21 Prozent in Rechnung gestellt würden, könnten die normalen Wettbewerbsbedingungen dadurch ernsthaft beeinträchtigt werden.

A.1.2. Der Ministerrat ist der Meinung, Artikel 4 der Satzung der «Confédération nationale de la construction» gestatte es ihr nicht, die Interessen ihrer Mitglieder vor Gericht zu verteidigen, und der angefochtene Rechtsakt beeinträchtige nicht die Vorrechte dieser ersten Klägerin in bezug auf die berufliche Organisation der Unternehmer. Diese Einrede der Unzulässigkeit wegen mangelnden Interesses habe natürlich nur einen Sinn, wenn die Maes AG, die zweite Klägerin, auf ihre Klage verzichten oder für sie einer der Fälle eintreten würde, wonach eine neue Entscheidung bezüglich der Weiterführung der Klage getroffen werden müßte.

A.1.3. Die Klägerinnen erwidern, daß der Ministerrat kein einziges konkretes und überzeugendes Element anführe, während Artikel 4 der Satzung der ersten Klägerin die Verteidigung der tatsächlichen Interessen des Berufsstandes vorsehe, was die Möglichkeit der Klage vor Gericht umfasse (wie der Staatsrat es mehrere Male angenommen habe) und sehr wohl der vorliegenden Klage entspreche, da die angefochtenen Bestimmungen eine Änderung der Wettbewerbsbedingungen in den betreffenden Tätigkeitsbereichen zur Folge hätten.

*In bezug auf den ersten Klagegrund*

A.2.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und den allgemeinen Grundsatz in bezug auf die Rechtssicherheit.

Die klagenden Parteien legen dar, die angefochtenen Bestimmungen machten die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 6 Prozent in bezug auf die von Einrichtungen mit sozialer Zielsetzung gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen von drei Bedingungen abhängig:

- Die Einrichtung müsse sowohl vom Finanzminister als auch von einem hierfür zuständigen föderalen, regionalen oder Gemeinschaftsminister als eine Einrichtung anerkannt sein, die eine soziale Zielsetzung habe und in Werken zur Unterstützung von Minderbemittelten tätig sei.

- Die Einrichtung müsse von Personen geleitet und verwaltet werden, die weder persönlich noch über Zwischenpersonen irgendein direktes oder indirektes finanzielles Interesse am Betriebsergebnis hätten.

- Die Finanzerträge aus Warenlieferungen und Dienstleistungen müßten vollständig zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes der Einrichtung verwendet werden, insofern ihre Satzung vorsehe, daß die Gesamtheit der Nettoaktiva im Fall einer Abwicklung wieder in eine andere anerkannte Einrichtung investiert werde.

Sie vertreten den Standpunkt, daß die erste Bedingung nicht die Beurteilungskriterien der zuständigen Behörde festlege und daß die dritte Bedingung nicht festlege, ob der Gesellschaftszweck, für den die Finanzerträge aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen integral bereitgestellt werden müßten, ausschließlich auf soziale Tätigkeiten ausgerichtet sein müsse oder ob er ebenfalls andere Tätigkeiten umfassen könne.

Die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie nicht die objektiven Anerkennungskriterien festlegten, so daß die Rechtsunterworfenen ihr Interesse am Einreichen eines Antrags auf Erhalt dieses Status nicht beurteilen könnten und folglich in einer Lage der Rechtsunsicherheit seien, die an sich eine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Diskriminierung hervorrufe.

A.2.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß der Klagegrund nur von Einrichtungen, die in den Genuß des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes gelangten, geltend gemacht werden könne, aber nicht von Angehörigen des Berufsstandes, die sich nicht auf die beanstandete Rechtsunsicherheit berufen könnten.

A.2.3. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß die Frage des Interesses am Klagegrund nicht von dessen Prüfung zu trennen sei und folglich insgesamt darauf geantwortet werden müsse.

A.2.4. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß der Gesetzgeber - der nicht verpflichtet werden könne, alles bis in die geringsten Einzelheiten festzulegen - nicht die Kriterien habe festlegen dürfen, die in der Klageschrift erwähnt seien, weil sie eine Sache des gesunden Menschenverstandes (der Begriff der sozialen Zielsetzung einer Einrichtung - wobei diese Begriffe in Ermangelung einer ausdrücklichen Bedeutung in ihrem normalen Sinne zu verstehen seien - und der Begriff der Minderbemittelten) oder eine Sache der Fakten (Feststellungen) oder des Rechtes seien (in der Satzung festgehalten sein). Es könne nicht von einer Ermessensbefugnis die Rede sein, weil die Minister sich an die obenerwähnten Elemente halten müßten und ihre Entscheidungen gemeinsam (was eine zusätzliche Garantie darstelle) sowie unter der Aufsicht der Gerichte und Gerichtshöfe trafen.

A.2.5. In bezug auf die Frage, ob der Gesellschaftszweck sich auch auf andere Tätigkeiten als soziale Tätigkeiten beziehen dürfe, ist der Ministerrat der Auffassung, daß es, weil der Gesellschaftszweck in der Satzung festgelegt sei, den zuständigen Ministern obliege, unter der Kontrolle der Rechtsprechungsorgane zu entscheiden, ob diese Zweckbestimmung, wenn eine Zweckbestimmung für andere Tätigkeiten durch die Satzung erlaubt sei, nicht den Gesellschaftszweck verfälsche und ob gegebenenfalls die Anerkennung zu

verweigern sei. Der Gesetzgeber habe außerdem festgelegt, daß die Einrichtungen, die er in den Genuß der Anerkennung gelangen lassen wolle, Einrichtungen mit sozialer Zielsetzung seien.

A.2.6. Die klagenden Parteien erachten die nicht begründete Behauptung des Ministerrates, wonach nur die sozialen Einrichtungen und nicht die Angehörigen des Berufsstandes in den Genuß des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes gelangen könnten, als erstaunlich, weil die Diskussion sich gerade auf die Bestimmung der Einrichtungen beziehe, die in den Anwendungsbereich des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes fallen könnten.

In der ersten der drei Bedingungen sei kein Kriterium angegeben; man könne glauben, daß ein Bauunternehmen, dessen Satzung die Verpflichtung vorsehe, unter seiner Belegschaft einen Anteil von beispielsweise zehn Prozent Langzeitarbeitslose oder Arbeitslose unter 25 Jahren zu halten, auf der Grundlage einer «Beurteilung nach dem gesunden Menschenverstand» oder «dessen, was üblicherweise angenommen wird», als Unternehmen mit sozialer Zielsetzung, das sich für Werke der Unterstützung von Minderbemittelten einsetze, angesehen werden könne. Doch dies scheine nicht der Fall zu sein, weil die Angehörigen des Berufsstandes nach Darstellung des Ministerrates vom Vorteil der Präferenz-Mehrwertsteuerregelung ausgeschlossen seien.

In bezug auf die dritte Bedingung verwechsle der Ministerrat die soziale Zielsetzung der Einrichtung (auf die sich die erste Bedingung beziehe) mit ihrem Gesellschaftszweck (auf den sich die dritte Bedingung beziehe und in dem die Tätigkeiten, die sie ausüben könne, festgelegt werden sollten). Das Gesetz habe zwischen beiden unterschieden, und man könne davon ausgehen, daß eine Einrichtung als Einrichtung mit sozialer Zielsetzung anerkannt werden könnte, wenn ihr Gesellschaftszweck sich nicht ausschließlich auf Tätigkeiten sozialer Art beschränke und sie folglich in den Genuß des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für ihre gesamten Leistungen gelangen könnte, selbst wenn diese nicht sozialer Art seien; in einem solchen Fall sei nicht zu erkennen, inwiefern die Verwendung der Finanzerträge aus Warenlieferungen und Dienstleistungen zur Verwirklichung des somit festgelegten Gesellschaftszwecks diesen verfälschen könnte.

Die ungenauen Darlegungen des Ministerrates schienen darauf hinzudeuten, daß damit (was seine Antwort auf den zweiten Klagegrund bestätige) der Fall einer Einrichtung gemeint sei, deren Satzung sowohl Tätigkeiten sozialer Art als auch andere Tätigkeiten erlaube, ohne jedoch die Verwendung der Finanzerträge aus Warenlieferungen und Dienstleistungen nur auf die Verwirklichung der Tätigkeiten sozialer Art zu beschränken. In diesem Fall würde es den zuständigen Ministern obliegen, unter der Aufsicht der Rechtsprechungsorgane zu entscheiden, ob diese Zweckbestimmung nicht die soziale Zielsetzung der Einrichtung - und nicht ihren Gesellschaftszweck - verfälsche. Doch eine solche Auslegung würde der Maßnahme jegliche Sachdienlichkeit entziehen, da man durch die Auflage, daß der Finanzertrag aus Warenlieferungen und Dienstleistungen ausschließlich für die Verwirklichung des «sozialen Teils» des Gesellschaftszwecks der Einrichtung verwendet werden müsse, ohne zu unterscheiden, ob dieser Ertrag aus Tätigkeiten, die im Rahmen des «sozialen Teils» des Gesellschaftszwecks durchgeführt würden, stamme oder nicht, *de facto* dieser Einrichtung die Möglichkeit entziehe, andere Aufgaben auszuführen, die in ihrem Gesellschaftszweck vorgesehen seien. Unter diesen Voraussetzungen könne sie nämlich nicht mehr über Einnahmen verfügen, um die anderen, in ihrem Gesellschaftszweck vorgesehenen Tätigkeiten durchzuführen.

Wenn man einerseits daraus schließen müsse, daß der Gesellschaftszweck der sich bewerbenden Einrichtung nicht auf Tätigkeiten sozialer Art beschränkt werden dürfe und daß andererseits die Verwendung der Finanzerträge aus Warenlieferungen und Dienstleistungen der Gesamtheit der durch den Gesellschaftszweck zugelassenen Tätigkeiten zugute kommen dürfe, könnte die erste Bedingung *a priori* sicherlich durch gewisse Bauunternehmen erfüllt werden.

A.2.7. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß der Standpunkt des Ministerrates, wonach der Gesetzgeber nicht verpflichtet werden könne, die geringsten Einzelheiten der von ihm angenommenen Gesetzgebung vorzusehen, durch die königlichen Erlasse vom 3. Mai 1999 widerlegt werde, da diese den «Arbeitgebern» eine Freistellung von den Arbeitgeberbeiträgen und eine Wiedereingliederungszulage gewährten und sehr genau den Begriff des Arbeitgebers sowie die Kriterien, auf die sich der Minister für Beschäftigung und Arbeit stützen müsse, festlegten.

Wegen dieses Fehlens von Kriterien könnten die Rechtsunterworfenen ihr Interesse am Einreichen eines Anerkennungsantrags nicht beurteilen (was das Interesse der Klägerinnen am Klagegrund beweise) und könne die Behörde keine vernünftige und auf Kriterien, die auf alle Rechtsunterworfenen in gleicher Weise anwendbar seien, beruhende Entscheidung fassen, so daß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen werde.

#### *In bezug auf den zweiten Klagegrund*

A.3.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Die klagenden Parteien führen an, daß die angefochtenen Bestimmungen den darin festgelegten ermäßigten Satz von keinerlei Bedingung hinsichtlich der Art der Warenlieferungen oder der Dienstleistungen abhängig machten, so daß diese an sich nicht sozialer Art sein müßten, um zu diesem Satz in Rechnung gestellt zu werden; da der Gesellschaftszweck der anerkannten Einrichtungen ebenfalls nicht auf Tätigkeiten sozialer Art begrenzt sein müsse und diese Einrichtungen folglich andere Leistungen als solche von sozialer Art erbringen könnten, insbesondere im Baugewerbe, wobei sie für diese Leistungen gleichzeitig in den Genuß des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes gelangten, der für die Bauunternehmen nicht gelte, führten die angefochtenen Bestimmungen eine Diskriminierung ein, die im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe.

A.3.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß im Gegensatz zu den Erwägungen der Klägerinnen die mehrwertsteuerpflichtigen Waren nicht die Beschaffenheit von Tätigkeiten sozialer Art aufweisen könnten, da diese keine Wirtschaftstätigkeiten seien. Wenn man verlange, daß das Gesetz vorsehe, die Waren und Dienstleistungen müßten sozialer Art sein, und wenn man den anerkannten Einrichtungen vorschreibe, daß ihr Gesellschaftszweck auf Tätigkeiten sozialer Art begrenzt sein müsse, würde dies zur Folge haben, daß man diese Einrichtungen daran hindere, in den Genuß der Maßnahme zu gelangen, und daß man dieser jegliche reale Auswirkung vorenthalte.

Die Wettbewerbsverzerrung sei ihrerseits durch die Art der Maßnahme zu erklären und zu rechtfertigen. Da die Zielsetzung untrennbar damit verbunden sei, sei die Maßnahme gerechtfertigt, ohne daß dies während des Verfahrens des Ausarbeitung des Gesetzes hätte ausgedrückt werden müssen.

A.3.3. Die klagenden Parteien erwidern, daß der beanstandete Behandlungsunterschied sich nicht auf ein objektives Kriterium stütze, da er, wie sie dargelegt hätten, nicht auf präzisen Bedingungen beruhe, während die obenerwähnten königlichen Erlasse vom 3. Mai 1999 bewiesen, daß es möglich sei, solche Bedingungen zu definieren. Da die betreffenden Bedingungen viel umfassender seien, liege es auf der Hand, daß der Gesetzgeber nicht beabsichtigt habe, die Zuerkennung der Präferenz-Mehrwertsteuerregelung auf die Einrichtungen zu begrenzen, die die in diesen Erlassen vorgesehenen Bedingungen erfüllten.

A.3.4. Nach Darlegung der klagenden Parteien stehe die Zielsetzung des angefochtenen Gesetzes - die der Ministerrat aufgedeckt habe, da der Gesetzgeber sie nicht angegeben habe - nicht im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln; mit vergleichbaren Einschränkungen, wie sie in den obenerwähnten königlichen Erlassen vom 3. Mai 1999 vorgesehen seien, hätte eine solche Zielsetzung erreicht werden können, ohne die Wettbewerbsbedingungen zum Nachteil der Bauunternehmen, deren Umsatzverringerung zur Entlassung von Arbeitnehmern mit geringer Qualifikation führen könnte, zu ändern; außerdem hätten die Einrichtungen « mit sozialer Zielsetzung » bereits Ermäßigungen der Arbeitgeberlasten, Wiedereingliederungszulagen sowie die Möglichkeit, eine Zulassung als Unternehmer zu erhalten, bekommen, so daß der hier beanstandete neue Vorteil in unverhältnismäßiger Weise die bereits durch diese Maßnahmen hervorgerufene Wettbewerbsverzerrung verstärke.

- B -

B.1.1. Der Ministerrat stützt sich auf Artikel 4 der Satzung der VoG Confédération nationale de la construction und stellt die Zulässigkeit der Klage in Abrede, insofern sie von dieser klagenden Partei ausgeht.

B.1.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, und daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann.

B.1.3. Artikel 4 der obenerwähnten Satzung lautet:

« Art. 4. Die ' Confédération ' hat zum Zweck:

1. Die berufliche Organisation aller zum Baugewerbe gehörenden Unternehmen in einem umfassenden Geist der Zusammenarbeit zu verwirklichen mit dem Bemühen, die tatsächlichen Interessen des Berufsstandes zu vertreten, dies in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Interesse.

2. Die offizielle Vertretung der allgemeinen Interessen des gesamten Baugewerbes in rechtlicher, wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und sozialer Hinsicht gegenüber allen politischen, berufsübergreifenden und anderen europäischen, internationalen, nationalen und regionalen Instanzen zu gewährleisten.

3. Die wirtschaftliche Förderung des Sektors auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene sowie auf der Ebene des Exports zu gewährleisten.

4. Das Verständnis und die Koordinierung zwischen den verschiedenen Bereichen des Baugewerbes zu fördern.

5. Alle zweckdienlichen Maßnahmen vorzuschlagen, um im Rahmen des allgemeinen Interesses die rationale Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit der angeschlossenen Unternehmer zu gewährleisten.

6. Die angeschlossenen Gruppierungen über alle allgemeinen Fragen rechtlicher, wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und sozialer Art zu informieren.

7. Alle paraföderalen Werke, die zu einer besseren Arbeitsweise des gesamten Berufsstandes sowie zum Wohlbefinden des Personals beitragen können, zu fördern und zu schützen.

Dieser Zweck kann auf gleich welche Weise verwirklicht werden.

Die 'Confédération' kann alle Handlungen gleich welcher Art vornehmen, die sich direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise auf ihren Zweck beziehen oder die dessen Entwicklung bewirken oder dessen Verwirklichung vereinfachen können.

Sie kann auf gleich welche Weise an Vereinigungen, Unternehmen oder Einrichtungen, die einen ähnlichen oder zusammenhängenden Zweck verfolgen oder zur Verwirklichung oder Entwicklung ihres Zwecks beitragen können, mitwirken oder sich daran beteiligen.

Der nationale Rat ist befugt, die Art und den Umfang des Zwecks der 'Confédération' auszulegen. »

B.1.4. Da die klagende Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht insbesondere den Zweck verfolgt, die Interessen des Berufsstandes zu verteidigen (Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1) und die offizielle Vertretung des gesamten Baugewerbes insbesondere auf rechtlicher Ebene zu gewährleisten (Artikel 4 Absatz 1 Nr. 2), und zwar auf gleich welche Weise (Artikel 4 Absatz 2), kann sie auf zulässige Weise die Nichtigerklärung von Bestimmungen beantragen, in denen die Möglichkeit vorgesehen ist, den Einrichtungen, die gewisse Tätigkeiten der Berufe, deren Interessen sie verteidigt, ausüben können, einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz zu gewähren.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.2.1. Die Artikel 41 und 42 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen lauten:



« Art. 41. In Tabelle A des Anhangs zum königlichen Erlaß Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Waren und Dienstleistungen nach diesen Sätzen wird eine Rubrik *XXIIIbis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' *XXIIIbis*. Güter, die von Einrichtungen mit sozialer Zielsetzung geliefert werden

Die Lieferungen von Gütern, mit Ausnahme von Investitionsgütern, die im Rahmen der Ausübung der üblichen Tätigkeit von Einrichtungen vorgenommen werden, die sowohl vom Finanzminister als auch von einem hierfür zuständigen föderalen, regionalen oder Gemeinschaftsminister als Einrichtungen anerkannt sind, die eine soziale Zielsetzung verfolgen und in Werken zur Unterstützung von Minderbemittelten tätig sind, unter der Bedingung, daß diese Einrichtungen von Personen geleitet und verwaltet werden, die weder persönlich noch über Zwischenpersonen irgendein direktes oder indirektes finanzielles Interesse am Betriebsergebnis haben, und daß die Finanzerträge aus diesen Warenlieferungen vollständig zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks der anerkannten Einrichtungen verwendet werden, insofern ihre Satzung vorsieht, daß die Gesamtheit der Nettoaktiva im Falle der Abwicklung wieder in eine andere anerkannte Einrichtung im Sinne der vorliegenden Bestimmung investiert wird.

Der Finanzminister oder sein Beauftragter legt die Anwendungsbedingungen dieser Rubrik fest. '

Art. 42. Dieselbe Tabelle wird um eine Rubrik *XXXV* mit folgendem Wortlaut ergänzt:

' *XXXV*. - Dienstleistungen, die von Einrichtungen mit sozialer Zielsetzung erbracht werden

Die Dienstleistungen, im Rahmen der Ausübung der üblichen Tätigkeit von Einrichtungen erbracht werden, die sowohl vom Finanzminister als auch von einem hierfür zuständigen föderalen, regionalen oder Gemeinschaftsminister als Einrichtungen anerkannt sind, die eine soziale Zielsetzung verfolgen und in Werken zur Unterstützung von Minderbemittelten tätig sind, unter der Bedingung, daß diese Einrichtungen von Personen geleitet und verwaltet werden, die weder persönlich noch über Zwischenpersonen irgendein direktes oder indirektes finanzielles Interesse am Betriebsergebnis haben, und daß die Finanzerträge aus diesen Dienstleistungen vollständig zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks der anerkannten Einrichtungen verwendet werden, insofern ihre Satzung vorsieht, daß die Gesamtheit der Nettoaktiva im Falle der Abwicklung wieder in eine andere anerkannte Einrichtung im Sinne der vorliegenden Bestimmung investiert wird.

Der Finanzminister oder sein Beauftragter legt die Anwendungsbedingungen dieser Rubrik fest. ' »

Der Text kann nur so ausgelegt werden, daß das Wort « insofern » eine neue Bedingung einführt in bezug auf die beiden anderen Bedingungen, die in der Bestimmung angeführt sind, und nicht als eine Einschränkung der unmittelbar davor angeführten Bedingung.

In Tabelle A des Anhangs zum obenerwähnten königlichen Erlaß Nr. 20 sind die Waren und Dienstleistungen festgelegt, die dem Mehrwertsteuersatz von 6 Prozent unterliegen.

B.2.2. Die angefochtenen Bestimmungen wurden ersetzt durch diejenigen, die enthalten sind in den Artikeln 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 20. September 2000 « zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Waren und Dienstleistungen nach diesen Sätzen und zur Aufhebung des ministeriellen Erlasses Nr. 21 vom 5. Mai 1999 zur Regelung der Anwendungsmodalitäten der Rubriken XXIII*bis* und XXXV von Tabelle A des Anhangs zum königlichen Erlaß Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Waren und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, sowie des ministeriellen Erlasses vom 25. August 1999 zur Abänderung des ministeriellen Erlasses Nr. 21 vom 5. Mai 1999 zur Regelung der Anwendungsmodalitäten der Rubriken XXIII*bis* und XXXV von Tabelle A des Anhangs zum königlichen Erlaß Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Waren und Dienstleistungen nach diesen Sätzen » (*Belgisches Staatsblatt*, 28. September 2000, zweite Ausgabe). Die angefochtenen Bestimmungen waren jedoch bis zum Inkrafttreten des besagten königlichen Erlasses in Kraft und wurden durch ministerielle Erlasse vom 5. Mai 1999 und vom 25. August 1999 ausgeführt.

B.3. Die klagenden Parteien machen geltend, daß die obenerwähnten Artikel 41 und 42 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (erster und zweiter Klagegrund) sowie gegen den « allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit » (erster Klagegrund) verstießen, insofern sie nicht die Kriterien festlegten, auf deren Grundlage die darin bezeichneten Minister beurteilten, ob die Einrichtungen, die in den Vorteil einer Herabsetzung des Mehrwertsteuersatzes von 21 auf 6 Prozent gelangen möchten, eine soziale Zielsetzung hätten oder nicht und in Werken zur Unterstützung von Minderbemittelten tätig seien oder nicht (erster Klagegrund), insofern sie den Vorteil der obenerwähnten Herabsetzung des Mehrwertsteuersatzes weder davon abhängig machten, daß der Gesellschaftszweck der betreffenden Einrichtung sich auf Tätigkeiten sozialer Art beschränke (erster und Klagegrund), noch davon, daß alle Warenlieferungen und Dienstleistungen sozialer Art seien (zweiter Klagegrund). Die angefochtenen Bestimmungen verletzen somit nach Ansicht der Klägerinnen einerseits auf diskriminierende Weise die Rechtssicherheit, insofern die Rechtsunterworfenen ihr Interesse am Einreichen eines Antrags

auf Zuerkennung des ermäßigten Satzes nicht beurteilen könnten und somit nicht die rechtlichen Folgen ihrer Handlungen vorhersehen könnten (erster Klagegrund), und behandelten andererseits die Bauunternehmen auf diskriminierende Weise, je nachdem, ob sie die Anerkennung erhalten hätten oder nicht, die als Voraussetzung für den Vorteil des ermäßigten Satzes gelte (zweiter Klagegrund).

B.4. Im Gegensatz zu den Behauptungen der klagenden Parteien enthalten die angefochtenen Bestimmungen sehr wohl genaue Angaben in bezug auf die Bedingungen, von denen die Anwendung des ermäßigten Satzes abhängig gemacht wird:

- Die Lieferungen oder Leistungen müssen im Rahmen der üblichen Tätigkeit der betreffenden Einrichtungen vorgenommen werden.

- Diese Einrichtungen müssen von zwei unterschiedlichen Behörden als Einrichtungen anerkannt sein, die eine soziale Zielsetzung haben und in Werken zur Unterstützung von Minderbemittelten tätig sind.

- Die Personen, die diese Einrichtungen leiten, dürfen kein finanzielles Interesse am Betriebsergebnis haben.

- Die Finanzerträge aus Warenlieferungen und Dienstleistungen müssen zur Verwirklichung des geschützten Gesellschaftszweckes verwendet werden.

B.5. Der Hof ist aufgrund keinerlei Bestimmung befugt, eine Norm aus dem einfachen Grund für nichtig zu erklären, daß sie im Widerspruch zu einem « allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit » stehen würde. Der Umstand, daß eine Norm den Nachteil aufweist, eine Rechtsunsicherheit zu schaffen, kann jedoch dann berücksichtigt werden, wenn sich die Frage stellt, ob ein Behandlungsunterschied hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu rechtfertigen ist. Dann muß jedoch zunächst erläutert werden, worin dieser Behandlungsunterschied bestehen würde und welche Kategorien von Personen diskriminiert würden.

B.6. Wenn der Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, ist davon auszugehen, daß er nicht einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zulassen wollte. Selbst wenn die den Ministern durch die angefochtene Bestimmung erteilte Ermächtigung ungenau sein sollte, ermöglicht sie es ihnen keinesfalls, von dem Grundsatz abzuweichen, wonach in dem Fall, wo eine Norm einen Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen einführt, diesem Unterschied eine objektive und vernünftige Rechtfertigung zugrunde liegen muß, die im Hinblick auf das Ziel und die Auswirkungen der betreffenden Norm beurteilt wird. Es obliegt dem ordentlichen Richter und dem Verwaltungsrichter, die Entscheidung zu tadeln, mit der die Minister den Antrag einer Einrichtung auf Gewährung des ermäßigten Satzes genehmigt oder abgewiesen hätten, indem sie sich auf eine ungesetzliche oder diskriminierende Auffassung der in den angefochtenen Bestimmungen angewandten Begriffe gestützt hätten.

B.7.1. Der Behandlungsunterschied zwischen kommerziellen Bauunternehmen und sozialen Einrichtungen in bezug auf den ermäßigten Mehrwertsteuersatz beruht in diesem Fall auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Tatsache der Anerkennung. Der Behandlungsunterschied ist vernünftig gerechtfertigt durch das Bemühen, die Wohltätigkeitseinrichtungen unter Einhaltung der europäischen Regelung in bezug auf den Wettbewerb zu unterstützen.

Der Gesetzgeber, der «den Vorteil des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 6 Prozent für gewisse Tätigkeiten von Einrichtungen mit sozialer Zielsetzung (*petits riens / spullenhulp, ...*)» gewähren wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1949/1, S. 19; ebenfalls Nr. 1949/8, SS. 8, 10 und 69), hat es unter Bezugnahme auf die Europäische Gesetzgebung vorgezogen, eine Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes vorzusehen, statt einer Mehrwertsteuerbefreiung, die Gegenstand eines vorherigen Gesetzesvorschlags war (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1592/1), um gerade die Tatsache zu berücksichtigen, daß die betreffenden Einrichtungen Waren liefern und Dienstleistungen erbringen, die denjenigen der mehrwertsteuerpflichtigen kommerziellen Unternehmen entsprechen:

«Der *Minister* führt an, daß der obenerwähnte Gesetzesvorschlag auf die Steuerbefreiungen im Sinne von Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe g) der sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche

steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (77/388/EWG) in der durch die Richtlinie des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen (91/680/EWG) abgeänderten Fassung verweist.

Diese Steuerbefreiungen können jedoch nur innerhalb gewisser Grenzen gewährt werden und sind gemäß Artikel 13 Teil A Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich derselben Richtlinie ausgeschlossen, wenn die betreffenden Einrichtungen Tätigkeiten im direkten Wettbewerb zu mehrwertsteuerpflichtigen kommerziellen Unternehmen ausführen, was hier der Fall ist, da die Verwertungszentren sich mit dem Verkauf von gebrauchten Gütern beschäftigen, dies im direktem Wettbewerb zu Trödelhändlern, den Verkäufern von gebrauchter Kleidung, usw.

Gemäß Artikel 14 des Anhangs H zur Richtlinie 92/77/EWG des Rates vom 10. Oktober 1992 über die Mehrwertsteuersätze kann der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 6 % in diesem Fall jedoch Anwendung finden. Dieser Artikel bezieht sich nämlich auf 'Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen durch von den Mitgliedstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit, soweit sie nicht nach Artikel 13 steuerbefreit sind'. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1949/8, SS. 70 und 71)

B.7.2. Die klagenden Parteien weisen nicht nach - und der Hof kann nicht erkennen -, inwiefern eine normale Entfaltung der Tätigkeiten der anerkannten Einrichtungen zu den festgelegten Bedingungen offensichtlich unverhältnismäßig zur Zielsetzung sein würde.

B.7.3. Die Klagegründe sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior